Oberschlesisches Wochenblatt

oder

Nützliches Allerlei für alle Stände.

52tes Stük. Ratibor, den 24ten December 1803.

Land- und Hauswirthschaft.

Eine inländische vier und dreißigjährige Pappel (Populus nigra vulgaris) wird 20 Klaftern hoch und liefert 13 Klaftern Brennholz.

Es werden in vielen Schriften verschiedene ausländische Holzarten, theils ihrer besondern Gestalt, theils auch ihres schnellen Wuchses wegen angerühmt, besonders aber der Akazienbaum und die pyramidalische Pappel (Populus carolina pyramidalis), und es ist nicht zu leugnen, daß diese beiden Bäume in unserm vaterländischen Boden gut fortkommen und ziemlich schnell in die Höhe treiben. Wenn man sich aber aus der pyramidalischen Gestalt, welche besonders die ausländische Pappel bildet, nichts macht, und blos auf Vermehrung des Holzes ausgeht, so kann ich mit gutem Grunde sagen, und meine Sage durch eine würkliche Realisirung bestätigen, daß unsere einländische Pappel (Populus nigra vulgaris) nicht nur viel schneller wächst, sondern auch wegen ihren gewöhnlichen weit und breit ausgebreiteten Aesten mehr Holz liefert.

Vor ungefähr 34 Jahren stekte in dem Dorfe Lohnau, Koseler Kreises, der dortige Kretschmer, Karl Gröger, hinter seinem Garten bei dem Mühlgraben einige kleine inländische Pappeln. Den 14ten December dieses Jahres ließ er eine davon fällen; sie war über 20 Klaftern lang, 4 bis 6 Ellen von unten, 4 griffig, und wenn man diesen Baum zu Klaftern wollte schlagen lassen, so könnte man davon sehr leicht 13 Klaftern Holz haben. Daß dieser Baum nicht älter sey, will ich gern glauben, denn ich ließ selbst vor 6 Jahren einige dergleichen Pappeln in der Dikke eines Daumen ebenfalls hinter meinem Garten stekken, und diese sind schon unten über eine Elle in der Peripherie und 6 bis 7 Klaftern hoch. Hätten es nur viele in dieser Gegend dem oben benannten Gröger gleich gethan, was hätte man heute für eine Menge Holz! .... Die Pappel liefert zwar nur mittelmäßiges Brennholz, doch aber in der Menge; läßt man aber diesen Baum zu Brettern schneiden, so kön-

nen die schönsten Thüren, Tische, Schränke u. s. w. daraus gemacht werden; und hat man nicht in vielen Gegenden die bequemste Gelegenheit an Ufern bei Flüssen, Deichen, bei Wegen dergleichen Bäume, wie sonst die Weiden, zu stekken? Thäte dieses mancher junge Wirth, so würde er so wie unser alte Greger, auf seine alten Tage hübsch warm sitzen können.

J. P.

Justiz- und Polizei-Sachen.

Reglement, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medicinal- und andere Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen. De Dato Berlin den 31. Oktober 1803.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdekkungen in dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften nicht gleich einen Gegenstand der Regierung abgeben müssen, haben Wir bisher die Impfung der Schutzblattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande seit ihrer im Jahr 1795 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fortschritte gemacht hat, blos der Leitung Unserer Medizinal-Behörde überlassen, und nur in so fern mitgewürkt, daß Wir, um stets ächten Impfungsstoff vorräthig zu halten, in Berlin, Königsberg, und andern großen Städten Unserer Monarchie besondere Impfungs-Institute auf Unsere Kosten haben etabliren lassen. Nachdem aber in Gefolge der aus Unserm Medizinal-Departement unterm 11ten July 1801 und 7ten Juny pr. ergangenen Cirkularien und Anweisungen für die Medizinal-Collegia und praktischen Aerzte sich die Fragen: 1) schützet der ächte Kuhpokkenstoff vor der Anstekkung der natürlichen Pokken? 2) ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden? zum überwiegenden Ausschlag für die Vaccine entschieden haben, indem Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktischen Aerzten und Regiments-Chirurgen 17,741 veranstaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabei die erste Frage durch 8000 Anstekkungsversuche bestätigt, die zweite aber durch eine seit drei Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Kontrolle zum Vortheil der Schutzblattern beseitiget worden; so finden Wir aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung nunmehro zu einem besondern Augenmerk Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pokken Uebel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 40,000 Menschen in Unserm Lande wegrafte, sobald als möglich vertilget und ausgerottet werde.

Zu dem Ende befehlen Wir §. 1. Unserm Medizinal- und Sanitäts-Departement, das

Impfungswesen in Unsern Landen durch Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu machen.

§. 2. Machen Wir es allen Orts-Obrigkeiten, Magistråten, Stiftischen-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutzblattern-Impfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen und aus dem Wege zu råumen.

§. 3. Damit auch der Stoff der natürlichen Pokken nicht mehr durch eine willkührliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den natürlichen Menschenpokken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutzblattern-Impfung sich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, gestatten Wir allen nach §. 4 zur Impfung unbedingt authorisirten Medizinal-Personen nur in den Fållen mit der Impfung des Stoffs menschlicher Blattern auf ausdrükliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn 1) eine würkliche Pokken-Epidemie an einem Orte sich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wobei es sich aber von selbst versteht, daß einzeln erscheinende Pokken, welche ohnehin in großen Stådten für jetzt noch fast beståndig angetroffen werden, nicht für eine epidemisch herrschende Pokken-Krankheit zu halten sind; 2) wenn einzeln erscheinende Pokken in einem Hause sich zeigen, und darin andere pokkenfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pokken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen; 3) wenn nach dem Ermessen der Polizei-Obrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschen-Pokken verlangt, das zu impfende Subjekt dergestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen, eine weitere Verbreitung des Uebels Statt finden kann. In diesen Fållen ist aber der zur Impfung der Menschen-Pokken schreitende Arzt verbunden, augenbliklich diesen Vorfall der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzte gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Anstekkung nöthigen Vorsichtigkeitsmaaßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu invigiliren. Ueberdies ist auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medizinal-Collegio anzuzeigen. Ausser diesen Fällen verbieten Wir den gedachten Medizinal-Personen, sich bei fiskalischer Ahndung irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen.

§. 4. Da zur Impfung der Schutzblattern bisher nur die praktischen Aerzte und die Regiments-Chirurgen gesetzlich authorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen dieses Schutzmittels sich bald all-

gemeiner erfreuen mögen; so wollen Wir den Kreis-, Land- und Gerichtlichen Chirurgen gleiche Befugniß unbedingt, den Stadt-Chirurgen an Oertern, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt, sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen: auch den übrigen Militair-Chirurgen, als Bataillons- und Ober-Chirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgen aber nur in so fern die Befugniß zur Impfung zugestehen, als der Regiments-Chirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeuget hat.

§. 5. Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutzblattern, durch andere, als sachkundige Männer, besonders durch die Langeistlichen, mit dem besten Erfolge für ihre Gemeinden betrieben worden; so wollen Wir den Landgeistlichen und Land-Schullehrern, auch den Land-Hebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann 1) bei dem nächsten Physiko die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der ächten Schutzblattern und ihrem Verlauf bekannt machen; sich auch 2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungs-Institute zu Berlin, Magdeburg, Warschau oder Königsberg in Preussen mittheilen lassen, wofür sie, ausser den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben. Dagegen müssen sie aber auch ihrer Seits diese Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe ansehen; wiewohl den Guts-Obrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bei vorzüglich befördertem Nutzen, an unsere Medizinal-Collegia zu wenden, welche dann, wann sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen.

§. 6. Zum Besten dieser §. 5 benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Distrikts-Physici, „daß sie die zur Impfung der Schutzblattern erforderliche Geschiklichkeit besitzen," legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes D. Brehmer: die Kuhpokken; kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe u. der Würkung der Kuhpokken wissen rc. für Eltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungs-Methode und der Behandlung rc. Berlin 1801; imgleichen von der Schrift des Doktor Hirsch zu Ansbach: Kurzgefaßte und gemeinnützige Erläuterung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Beherzigung des Bürgers und Landmanns. Anspach 1802; eine nahmhafte Anzahl von Exemplarien abdrukken, und an Unsere Collegia Medica et Sanitatis absenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihr Attest erhalten haben, sich wegen unentgeldlicher Verabfolgung der nöthigsten Exemplare an sie wenden konen.

§. 7. Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Kompagnie- oder Eskadrons-Chirurgen aber bedingt, die

erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern in §. 4 ertheilt worden; so wird doch dadurch an der Verfassung, daß diese Militair-Chirurgen sich bei Civilpersonen der Ausübung ihrer Kunst, folglich auch der Schutzblatter-Impfung enthalten müssen, wenn nemlich an dem Orte ihres Aufenthaltes Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden sind, nichts geändert.

§. 8. Alle in §. 4 zur Impfung authorisirte Personen, wohin auch diejenigen Apotheker gehören, welchen von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, sind schuldig, solche Arme, die von der Orts-Obrigkeit ein Armen-Attest vorzeigen, unentgeldlich zu impfen; nur die Militair-Chirurgen bei Personen des Civilstandes sind dazu nicht verbunden.

§. 9. Unsern Regiments- und Bataillons-Chefs, besonders den Vorstehern Unserer militairischen Erziehungs Anstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung sich bestens angelegen seyn zu lassen.

Schließlich werden Wir auf den Vorschlag des Chefs Unseres Medizinal-Departements, Aerzte, welche sich um das Impfungswesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Karakter Unserer Medizinal-Räthe, frei von Chargen- und Stempelgebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dies allgemeine Impfungs-Reglement Höchstselbst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel haben bedrukken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1803.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. d. Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Ob es uns gleich nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1297. wo es heißt: „Ein Verfasser kann seine für eigene Rechnung „gedrukte Schriften zwar durch sich selbst, oder „auch durch Andere verkaufen; es darf aber „dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen „Laden,*) und an Orten, wo Buchhändler „sind, nicht durch Buchbinder geschehen." erlaubt ist, Bücher zum Verkauf in Kommission zu nehmen, so können wir uns doch, da das Wochenblatt, durch welches wir dergleichen Schriften bekannt machen konnten, einstweilen von uns aufgekündigt worden, damit nicht mehr befassen, und wir ersuchen daher alle diejenigen Herren Verfasser, die uns bisher einige von ihren Werken in Kommission gegeben haben, und welche von uns noch nicht verkauft worden sind, solche wieder gefälligst abholen zu lassen.

*) Welches bei uns nie der Fall gewesen, auch daß wir sonst vor unsern Wohnungen ein Schild ausgehängt gehabt haben.

D. H.

Bücher-Anzeige.

Zum Besten des hiesigen Armenhauses ist in der hiesigen Bögnerschen Buchdrukkerei folgende Schrift:

Die Kartaunen, oder gründliche Widerlegung der Grattenauerschen Schrift: Wider die Juden. Allen Menschenfreunden gewidmet von Joseph Euphrat. 8. Ratibor 1803.

geheftet für 8 ggr. zu haben.

Zu verkaufen.

Einem hohen und verehrungswürdigen Publiko habe ich die Ehre, hiermit bekannt zu machen, daß bei mir zu den bevorstehenden Maskenbällen durch die Karnevalzeit hindurch verschiedene Larven um billige Preise zu haben sind. Ratibor den 23. December 1803.

Johann Heisig,
bei Herrn Kaufmann Frey.

Sachen, so verlohren gegangen.

Es ist in diesen Tagen eine gestrikte Kinderweste von gezupfter Seite mit braunen, rothen und gelben Streifen hier in der Stadt verloren gegangen. Wer solche gefunden hat, der wird gebeten, selbige gegen ein kleines Douceur in der hiesigen Bögnerschen Buchdrukkerei oder bei dem Schneidermeister Wagner abzuliefern.

Getreide-Preis

den 22. December 1803.

		Breslauer	Scheffel.		
Bakk-Waizen	. .	2	Rthlr.	16	sgr.
Roggen	. .	1	=	20	=
Gerste	. .	1	=	12	=
Erbsen	. .	=	=	=	=
Hafer	. .	=	=	26	=

Register

über die in dem zweiten halben Jahrgang des Oberschlesischen Wochenblatts befindlichen Aufsätze nach den Rubriken.

4) Gesundheitskunde.

5) Naturkunde.

6) Land- und Hauswirthschaft.

7) Vermischte Nachrichten.

8) Nützliche Erfindungen.

9) Nützliche Stiftungen und Anstalten.

10) Lehrreiche und warnende Beispiele.

11) Gemeinnützige Anfragen und Antworten.

12) Allerhand.

13) Justiz- und Polizei-Sachen.

Mit diesem 52ten Stük ist das vierte Quartal und mit demselben der zweite Jahrgang des Oberschlesischen Wochenblatts geschlossen, und wir ersuchen daher diejenigen Herren Interessenten, die den Betrag für dieses Quartal noch nicht entrichtet haben, denselben nun gütigst und bald an die bekannten Oerter zu entrichten.

Die Herausgeber.

Ende des zweiten halben Jahrganges.